

Geschäftsverteilung

für das

Bundesarbeitsgericht

2010

Stand: 1. September 2010

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt

E-Mail: pressestelle@bundesarbeitsgericht.de

Internet: www.bundesarbeitsgericht.de

Geschäftsverteilungsplan
des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2010
ab dem 1. August 2010

A. Vorbemerkungen

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich - soweit nicht der Geschäftsverteilungsplan auf den Streitgegenstand abstellt - nach den zu entscheidenden Rechtsfragen. Fallen die Streitgegenstände und/oder die Rechtsfragen in die Zuständigkeit verschiedener Senate, so ist für das Verfahren derjenige Senat zuständig, bei dem der rechtliche Schwerpunkt liegt. Maßgebend ist die angefochtene Entscheidung. Sind mehrere Senate gleichgewichtig betroffen, so ist der beteiligte Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig. Prozessuale Fragen sowie Ausschluss- und Verjährungsfristen bleiben außer Betracht.
2. Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit, sind die in Betracht kommenden Senate zu unterrichten. Sie entscheiden jeweils mit Mehrheit der Berufsrichter; bei überbesetzten Senaten richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Stimmen die Senate nicht überein, entscheidet das Präsidium.
3. Solange die Senatszuständigkeit nicht feststeht, übernehmen die Bearbeitung
 - 3.1 im Urteilsverfahren der Vierte Senat,
 - 3.2 im Beschlussverfahren der Siebte Senat.
4. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eingang der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfs begründung oder bei terminierten Verfahren bedarf es zur Änderung der Senatszuständigkeit eines Beschlusses des Präsidiums.
5. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt die Zuständigkeit für bereits terminierte Sachen oder nach Nr. 9 zugeteilte Verfahren erhalten.

6. Ist in einem Verfahren, das bereits rechtskräftig erledigt oder weggelegt wurde, noch etwas zu entscheiden (z.B. Anfragen, Anträge oder Beschwerden), bleibt es bei der früheren Senatszuständigkeit.
7. Wird das Bundesarbeitsgericht nach § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Senate zur Stellungnahme berufen.
8. Rückzahlungsansprüche erledigt der Senat, der für die entsprechenden Leistungsansprüche zuständig wäre.
9. Abweichend von Nr. 1 werden Nichtzulassungsbeschwerden, welche die in Abschnitt B Nr. 2 aufgeführten Gegenstände betreffen, beginnend mit dem (15.) Eingang des jeweiligen Kalendermonats nach ihrer zeitlichen Reihenfolge auf den Neunten, den Zehnten und den Zweiten Senat einzeln in der vorstehenden Folge gleichmäßig verteilt. Spätere Abgaben erfolgen an den Zweiten Senat und lassen die Verteilung der übrigen Verfahren unberührt.
10. Anhörungsrügen (§ 78 a ArbGG) bearbeitet der Senat, dessen Entscheidung gerügt wird.

**B. Zuweisung der Geschäfte an die zehn Senate
des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2010
ab dem 1. August 2010**

- 1 Dem **Ersten Senat** sind zugewiesen:
 - 1.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit sie das Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs-, Sprecherausschuss- und kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht betreffen und nicht andere Senate zuständig sind.
 - 1.2 Urteils- und Beschlussverfahren sowie Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG betreffend:
 - 1.2.1 Vereinigungsfreiheit,
 - 1.2.2 Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit,
 - 1.2.3 Arbeitskampfrecht einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Schadensersatzes,
 - 1.2.4 Unternehmensverfassungsrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind.
 - 1.3 Verfahren über die Anfechtung einer Präsidiumswahl.
 - 1.4 Verfahren über die Abberufung, die Amtsentbindung und die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richter sowie die Ordnungsgeldfestsetzung nach § 43 Abs. 3 ArbGG.
- 2 Dem **Zweiten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

 - 2.1 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2 oder der Achte Senat nach 8.3 zuständig ist.
 - 2.2 Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung.
 - 2.3 Abmahnungen.

3 Dem **Dritten Senat** sind zugewiesen:

- 3.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um Fragen der betrieblichen Altersversorgung und der Lebensversicherung handelt, einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden.
- 3.2 Zugelassene Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.2, der Siebte Senat nach 7.5 oder der Zehnte Senat nach 10.3 zuständig ist.
- 3.3 Urteilsverfahren, soweit es sich um Fragen der Berufsbildung handelt und nicht der Sechste Senat nach 6.2.4 zuständig ist.

4 Dem **Vierten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

- 4.1 Tarifvertragsrecht.
- 4.2 Anwendbarkeit eines Tarifvertrags in seiner Gesamtheit oder eines Tarifwerks auf ein Arbeitsverhältnis, soweit nicht der Zehnte Senat nach 10.2 zuständig ist.
- 4.3 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen.

5 Dem **Fünften Senat** sind zugewiesen:

Urteilsverfahren betreffend:

- 5.1 Arbeitsentgelt, soweit nicht der Erste Senat nach 1.1, der Vierte Senat, der Sechste Senat nach 6.1, der Siebte Senat nach 7.2 oder der Zehnte Senat zuständig ist,
- 5.2 Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage einschließlich der Zuschläge und des entsprechenden Freizeitausgleichs,
- 5.3 Arbeitsentgelt iS von § 615 BGB,

- 5.4 Mutterschutz, soweit nicht nach 2.1 der Zweite Senat oder nach 7.1 der Siebte Senat zuständig ist.
- 6 Dem **Sechsten Senat** sind zugewiesen:
- 6.1 Urteilsverfahren betreffend:
- 6.1.1 Die Auslegung von Tarifverträgen und Dienstordnungen im öffentlichen Dienst, von Tarifverträgen, an die in einer Rechtsform des bürgerlichen Rechts betriebene Unternehmen gebunden sind, an denen überwiegend juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar Anteile halten, bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Post, der Postbank, der Deutschen Telekom einschließlich der mit ihnen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) und bei den Alliierten Streitkräften sowie von Tarifverträgen und Arbeitsvertragsrichtlinien im kirchlichen Bereich, einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder auf Grund Arbeitsvertrages Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3.1; 4.3; 5.2, 5.4; 7.1.1, 7.2.5; 8.1, 8.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.7 bis 9.1.10; 10.1.1 bis 10.1.4, 10.1.10,
- 6.1.2 Insolvenzrecht,
- 6.1.3 Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen in Caritas und Diakonie.
- 6.2 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:
- 6.2.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses in anderer Weise als durch Kündigung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Achte Senat nach 8.2 zuständig ist,
- 6.2.2 Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den vorläufigen Insolvenzverwalter oder den Insolvenzverwalter - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Achte Senat nach 8.3 zuständig ist,

- 6.2.3 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung bis zum Ablauf der Wartefrist nach dem KSchG und außerhalb des betrieblichen Geltungsbereichs des KSchG - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - ohne Kündigungsschutz besonderer Personengruppen sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Achte Senat nach 8.3 zuständig ist,
- 6.2.4 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses durch Kündigung.
- 6.3 Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO.

- 7 Dem **Siebten Senat** sind zugewiesen:
 - 7.1 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:
 - 7.1.1 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - auf Grund einer Befristung, auf Grund einer Bedingung oder auf Grund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit sie im Rahmen solcher Beendigungsrechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden,
 - 7.1.2 Ansprüche auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Achte Senat nach 8.3 zuständig ist, sowie die Begründung eines Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.
 - 7.2 Urteils- und Beschlussverfahren aus dem Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs-, Sprecherausschuss- und kirchlichen Mitarbeitervertretungsrecht betreffend:
 - 7.2.1 Bildung und Auflösung des Betriebsrates und anderer Organe sowie Organisation und Geschäftsführung,
 - 7.2.2 Rechtsstellung der Organmitglieder,
 - 7.2.3 Kosten der Betriebsrätstätigkeit und der Tätigkeit anderer Organe,
 - 7.2.4 Fragen der Betriebsversammlung und ähnlicher Versammlungen,
 - 7.2.5 Fragen der Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1 oder 2.2, der Vierte Senat nach 4.3, der Sechste Senat nach 6.2.2 oder 6.2.3 oder der Achte Senat nach 8.3 zuständig ist.

- 7.3 Urteils- und Beschlussverfahren zum Status des leitenden Angestellten iS von § 5 BetrVG.
 - 7.4 Beschlussverfahren, soweit es um die Wahl oder Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geht.
 - 7.5 Verfahren nach §§ 17 ff. GVG in Beschlussverfahren.
- 8 Dem **Achten Senat** sind zugewiesen:
- Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:
- 8.1 Schadensersatz, Entschädigung und Freistellung des Arbeitnehmers von Schadensersatzansprüchen Dritter, Vertragsstrafen.
 - 8.2 Übergang eines Arbeitsverhältnisses.
 - 8.3 Wirksamkeit einer mit dem Übergang eines Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehenden Kündigung - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, auf Wiedereinstellung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG.
- 9 Dem **Neunten Senat** sind zugewiesen:
- 9.1 Urteilsverfahren betreffend:
 - 9.1.1 Erholungs-, Bildungs-, Sonder- und Erziehungsurlaub / Elternzeit, Urlaubsgeld,
 - 9.1.2 Vorruhestand, Altersteilzeit,
 - 9.1.3 Zeugnis, Arbeitspapiere, Personalakten,
 - 9.1.4 Änderung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Vierte Senat nach 4.3, der Sechste Senat nach 6.2.3, der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Zehnte Senat nach 10.1.7 zuständig ist,
 - 9.1.5 Konkurrentenklage (Art. 33 Abs. 2 GG),
 - 9.1.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist,

- 9.1.7 Arbeitnehmererfindungsrecht, betriebliches Vorschlagswesen und Urheberrecht,
 - 9.1.8 Aufwendungsersatz einschließlich Reisekostenvergütung,
 - 9.1.9 Naturalvergütung,
 - 9.1.10 Freistellung zur Pflege Dritter,
 - 9.1.11 Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen einschließlich des Heimarbeitsrechts.
- 9.2 Urteilsverfahren zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1 zuständig ist, sowie Beschlussverfahren einer nach dem SGB IX gebildeten Arbeitnehmervertretung, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.2 zuständig ist.
- 10 Dem **Zehnten Senat** sind zugewiesen:
- 10.1 Urteilsverfahren betreffend:
 - 10.1.1 Gratifikationen, Aktienoptionen und Sondervergütungen aller Art,
 - 10.1.2 Gewinn-, umsatz- oder ergebnisorientierte Zahlungen einschließlich Akkord- und Prämienlohn, Zielvereinbarungen,
 - 10.1.3 Tätigkeitszulage und Erschwerniszulage,
 - 10.1.4 Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote, Verschwiegenheitspflicht sowie damit in Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche,
 - 10.1.5 Handelsvertreterrecht,
 - 10.1.6 Zwangsvollstreckungsrecht,
 - 10.1.7 Arbeitspflicht, Beschäftigungspflicht, soweit nicht ein anderer Senat für die Weiterbeschäftigung zuständig ist,
 - 10.1.8 Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Sechste Senat nach 6.2, der Siebte Senat nach 7.1 oder der Achte Senat nach 8.3 zuständig ist,
 - 10.1.9 Arbeitnehmerstatus,
 - 10.1.10 Ausgleich für Nacht- und Sonntagsarbeit.

- 10.2 Urteilsverfahren, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien über Rechtsfragen streiten, die das Verhältnis zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien betreffen. Ausgenommen sind Streitigkeiten betreffend: 2.1; 3.1, 3.3; 5.2, 5.4; 6.2; 7.1.1; 8.1, 8.3; 9.1.1 soweit nicht Auskunfts- oder Beitragsstreitigkeiten betroffen sind, 9.1.2.
- 10.3 Verfahren nach §§ 17 ff. GVG in Urteilsverfahren, mit Ausnahme der Bestimmung der Verfahrensart.
- 10.4 Alle sonstigen Streitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist.

**C. Besetzungsplan der Senate des
Bundesarbeitsgerichts ab dem 1. September 2010**

1 Senate

Erster Senat :

Vorsitzende: Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts
S c h m i d t

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter Dr. L i n c k

1. Beisitzer: Richter Dr. L i n c k

2. Beisitzer: Richter Dr. K o c h

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter B r e i n l i n g e r

Richter S c h m i t z - S c h o l e m a n n

Richter D r . B i e b l

Richter R e i n f e l d e r

Zweiter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
K r e f t

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter S c h m i t z - S c h o l e m a n n

1. Beisitzer: Richter S c h m i t z - S c h o l e m a n n

2. Beisitzerin: Richterin B e r g e r

3. Beisitzerin: Richterin R a c h o r

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Koch
Richterin Gallner
Richter Mestwerdt

Dritter Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin
Gräfl

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Dr. Zwanziger

1. Beisitzer: Richter Dr. Zwanziger
2. Beisitzerin: Richterin Dr. Schlewing
3. Beisitzer: Richter N.N.

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Treber
Richterin Dr. Winter
Richter Dr. Kiel

Vierter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Prof. Beppler

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Creutzfeldt
1. Beisitzer: Richter Creutzfeldt
2. Beisitzer: Richter Dr. Treber
3. Beisitzerin: Richterin Dr. Winter

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. S u c k o w
Richter B r e i n l i n g e r
Richter S c h m i t z - S c h o l e m a n n

Fünfter Senat :

Vorsitzender: Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts
Dr. M ü l l e r - G l ö g e

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin Dr. L a u x

1. Beisitzerin: Richterin Dr. L a u x
2. Beisitzer: Richter Dr. B i e b l

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin G a l l n e r
Richterin Dr. S c h l e w i n g
Richterin S p e l g e
Richter Dr. K o c h

Sechster Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Dr. F i s c h e r m e i e r

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Dr. B r ü h l e r

1. Beisitzer: Richter Dr. B r ü h l e r
2. Beisitzerin: Richterin S p e l g e

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter R e i n f e l d e r
Richterin K. S c h m i d t
Richter D r. B i e b l
Richter M e s t w e r d t

Siebter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
 L i n s e n m a i e r

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin G a l l n e r

1. Beisitzerin: Richterin G a l l n e r
2. Beisitzer: Richter D r. K i e l
3. Beisitzerin: Richterin K. S c h m i d t

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin B e r g e r
Richterin S p e l g e
Richter D r. S u c k o w

Achter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
 H a u c k

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter B ö c k

1. Beisitzer: Richter B ö c k
2. Beisitzer: Richter B r e i n l i n g e r

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin Dr. Winter
Richter Dr. Kiel
Richterin K. Schmidt
Richter Dr. Treber

Neunter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Prof. Düwell

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Krasshöfer

1. Beisitzer: Richter Krasshöfer
2. Beisitzer: Richter Dr. Suckow

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Biebl
Richter Mestwerdt
Richterin K. Schmidt
Richter Reinfelder

Zehnter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Prof. Dr. Mikosch

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richter Dr. Eylert

1. Beisitzer: Richter Dr. Eylert
2. Beisitzer: Richter Reinfelder
3. Beisitzer: Richter Mestwerdt

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin Dr. Schlew ing

Richterin B e r g e r

Richter Dr. S u c k o w

2 Vertretungen

2.1 Reihenfolge der Vertreter in den Senaten

Die regelmäßigen Vertreter der Richterinnen und Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen nacheinander herangezogen.

Eine Heranziehung zu einer Sitzung liegt vor, sobald durch Aktenvermerk der Geschäftsstelle der an der konkreten Sitzung teilnehmende Vertreter festgelegt ist.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Geschäftsführung des Senats bei Verhinderung aller ordentlichen Mitglieder des Senats. Sie obliegt dem ersten regelmäßigen Vertreter, bei dessen Verhinderung dem nächstberufenen Vertreter.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge gleichmäßig (entsprechend § 49 Abs. 4 GVG) alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen.

2.2 Nicht besetzte Dienstposten von Senatsvorsitzenden

Ist der Dienstposten des Vorsitzenden Richters eines Senats nicht besetzt, so wird bis zur Behebung des Mangels diesem Senat nach der Reihenfolge des niedrigsten Dienstalters ein Vorsitzender Richter als Senatsvorsitzender zugeteilt, der nicht bereits durch eine derartige Zuteilung in Anspruch genommen ist.

Tritt der Zuteilungsbedarf bei mehreren Senaten gleichzeitig ein, so erfolgen die Zuteilungen an die Senate nach der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern.

3 Großer Senat

3.1 Dem Großen Senat gehört kraft Gesetzes an (§ 45 Abs. 5 Satz 1 ArbGG):

Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

S c h m i d t

(1. Senat)

3.2 Dem Großen Senat sind zugeteilt:

Richter am Bundesarbeitsgericht

S c h m i t z - S c h o l e m a n n

(2. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. Z w a n z i g e r

(3. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

C r e u t z f e l d t

(4. Senat)

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Dr. M ü l l e r - G l ö g e

(5. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. B r ü h l e r

(6. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

L i n s e n m a i e r

(7. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

H a u c k

(8. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. D ü w e l l

(9. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. M i k o s c h

(10. Senat)

3.3 Reihenfolge der Vertreter im Großen Senat

Die Vorsitzenden Richter, einschließlich Präsidentin und Vizepräsident, werden nach der Regelung der Stellvertretung des Vorsitzenden im jeweiligen Senat vertreten.

Die Richter werden zunächst durch den jeweiligen Vorsitzenden ihres Senats und sodann durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den ihnen nachfolgenden weiteren Richter ihres jeweiligen Senats vertreten, bei zwei nachfolgenden Richtern durch den im Dienstalter älteren Richter.

**4 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
an die zehn Senate des Bundesarbeitsgerichts für
das Geschäftsjahr 2010
einschließlich Vertretungsregelung**

1. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Berg, Peter

Brunner, Edgar

Hayen, Ralf-Peter

Dr. Klebe, Thomas

Kunz, Olaf

Platow, Helmut

Schwitzer, Helga

Seyboth, Marie

Spoo, Sibylle

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Bocker, Ulrich

Dr. Federlin, Gerd

Frischholz, Peter

Dr. Gentz, Manfred

Dr. Hann, Michael

Dr. Klosterkemper, Heinrich

Dr. Münzer, Christian

Rath, Ralf

Wisskirchen, Alfred

Dr. Zumpe, Michael

2. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Baerbaum, Claus-Jürgen

Claes, Ansgar

Eulen, Jan

Falke, Torsten

Dr. Grimberg, Herbert

Löllgen, Frank

Nielebock, Helga

Pitsch, Renate

Röder, Wolf-Jürgen

Schierle, Karlheinz

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Bartz, Gerhard

Beckerle, Klaus

Frey, Hans-Paul

Gans, Thomas

Krichel, Ulrich

Lücke, Jann

Dr. Niebler, Michael

Dr. Roeckl, Kurt

Dr. Sieg, Rainer

Söllner, Wolfgang

3. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Frehse, Heike

Hauschild, Gerhard

Heuser, Walter

Kanzleiter, Gerda

Knüttel, Astrid

Lohre, Karl Werner

Oberhofer, Hermann

Perrong, Martina

Schepers, Hermann-Josef

Trunsch, Heidi

Wischnath, Hans-Martin

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bialojahn, Ulf

Fasbender, Volker

Furchtbar, Günther

Dr. Kaiser, Heinrich

Kappus, Holger

Dr. Möller, Ruth

Dr. Rau, Helmut

Dr. Rödder, Helmut

Dr. Schmidt, Klaus

Stemmer, Ralf

Suckale, Margret

4. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Dierßen, Martina

Hannig, Heinrich

Hess, Thomas

Jürgens, Jürgen

Kiefer, Peter

Kralle-Engeln, Heidemarie

Lippok, Norbert Georg

Pfeil, Eva-Maria

Ratayczak, Jürgen

Redeker, Edda

Schmalz, Hubert

Vorderwülbecke, Werner

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bredendiek, Knut

von Dassel, Hans-Dietrich

Drechsler, Wolfgang

Görgens, Norbert

Grimm, Hanno

Hardebusch, Franz-Josef

Klotz, Heinrich

Pieper, Bernhard

Rupprecht, Peter

Valentien, Dietz-Cornelius

Weißelkock, Jens

5. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Buschmann, Hans-Rudolf

Dittrich, Jürgen

Hinrichs, Werner

Kremser, Hans-Jürgen

Mandrossa, Michael

Rehwald, Rainer

Reinders, Jutta

Steinmann, Rolf

Zoller, Günter

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bürger, Ernst

Dr. Dombrowsky, Hans-Michael

Feldmeier, Georg

Haas, Erwin

Heel, Ferdinand

Heyn, Thomas

Prof. Dr. Dr. hc. Hromadka, Wolfgang

Ilgenfritz-Donné, Uwe

Kessel, Bernhard

Sappa, Rüdiger-Gerd

Wolf, Roland

6. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Bender, Barbara
Jerchel, Kerstin
Knauß, Dieter
Koch, Reiner
Lorenz, Ute
Markwat, Helga
Schipf, Barbara
Spiekermann, Peter
Stang, Brigitte
Zabel, Uwe

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Augat, Armin
Dr. Beus, Hans Bernhard
Gebert, Hermann
Hoffmann, Manfred
Kammann, Katrin
Kapitza, Ernst-Günter
Klapproth, Klaus-Dieter
Lauth, Ulrich
Matiaske, Hartmut
Oye, Volker
Schäferkord, Gerhard
Sieberts, Urban
Dr. Wollensak, Joachim

7. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Bea, Werner

Busch, Volker

Coulin, Christian

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Güner, Günter

Hökenschnieder, Johannes-Josef

Holzhausen, Erika

Metzinger, Günther

Schiller, Reinhardt

Schuh, Beate

Vorbau, Reinhard-Ulrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Gerschermann, Roland

Glock, Dirk

Hansen, Hans-Carsten

Hoffmann, Jochen

Kley, Wilfried

Krollmann, Helge Martin

Dr. Spie, Ulrich

Strippelmann, Bernhard

Willms, Udo

Zwisler, Michael

8. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Brückmann, Harald

Burr, Hermann Hans

Henniger, Andreas

Koglin, Rosemarie

Dr. Pauli, Hanns

von Schuckmann, Hermann

Schuster, Norbert

Wankel, Sibylle

Warnke, Hartmut

Wroblewski, Andrej

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Avenarius, Friedrich

Döring, Christina

Eimer, Horst

Dr. Hermann, Michael

Dr. Mallmann, Luitwin

Morsch, Sigrid

Schulz, Edmund

Dr. Umfug, Peter

Dr. Vesper, Emil

Dr. Volz, Franz-Eugen

9. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Bruse, Detlev

Faltyn, Harald

Heilmann, Micha

Jungermann, Hartmut

Neumann, Sylvia

Otto, Rainer

Pielenz, Cornelia

Preuß, Jens

Wege, Doris

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Benrath, Gerd

Brossardt, Bertram

Furche, Norbert

Kranzusch, Holger

Lang, Bernhard

Merte, Karin

Müller, Georg

Pfelzer, Burckhard

Ropertz, Claus Jürgen

Dr. Starke, Klaus-Peter

10. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Alex, Mirjam

Effenberger, Ansgar

Fluri, Stefan

Großmann, Rudolf

Hintloglou, Nicolaus

Kiel, Detlev

Maurer, Sigrid

Ohl, Kay

Petri, Ulrich

Trümner, Martina

Zielke, Gabriele

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Beck, Adelbert

Bittelmeyer, Günter

Frese, Volker

Huber, Walter

Mehnert, Henry

Rudolph, Kerstin

Schlegel, Klaus

Simon, Werner

Staedtler, Lutz

Thiel, Wolfhart

Züfle, Rigo H.

Im Falle der Wiederberufung eines ehrenamtlichen Richters im laufenden Geschäftsjahr bleibt er demselben Senat zugewiesen.

Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters kann, wenn die Heranziehung eines anderen ehrenamtlichen Richters aus der Liste des betreffenden Senats nicht möglich ist oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein ehrenamtlicher Richter mit Schriftwechseladresse in den Postleitzahlbereichen 99..., 07..., 04..., 36..., 34..., 60..., 61..., 06... und 95... herangezogen werden. Die ehrenamtlichen Richter sind jedesmal in der vorstehend angegebenen örtlichen Reihenfolge heranzuziehen. Sind in dem jeweiligen Bereich mehrere ehrenamtliche Richter erreichbar, so richtet sich ihre Reihenfolge nach dem Alphabet. Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende ehrenamtliche Richter in der angegebenen Reihenfolge. Ist auch die Heranziehung eines hiernach in Frage kommenden ehrenamtlichen Richters nicht möglich oder stößt sie auf erhebliche Schwierigkeiten, so sind die an Gerichtsstelle anwesenden ehrenamtlichen Richter in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Die danach in Frage kommenden ehrenamtlichen Richter werden für die genannten Notfälle den zehn Senaten des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt. Durch die Heranziehung in Notfällen ändert sich nichts an der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind.

Bei Entscheidungen nach § 78 a ArbGG wirken die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Liste des jeweiligen Senats mit.

**D. Entsendung von Richterinnen und Richtern des Bundesarbeitsgerichts in den
Gemeinsamen Senat
der obersten Gerichtshöfe des Bundes für die
Geschäftsjahre 2009 und 2010**

Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

S c h m i d t

sowie die Vorsitzenden Richter der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 folgende Richter entsandt:

Erster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. L i n c k

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. K o c h

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

B r e i n l i n g e r

Zweiter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

S c h m i t z - S c h o l e m a n n

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

B e r g e r

Dritter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Z w a n z i g e r

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. S c h l e w i n g

Vierter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. T r e b e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht C r e u t z f e l d t

Fünfter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B i e b l

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. L a u x

Sechster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B r ü h l e r

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht S p e l g e

Siebter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht G a l l n e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. K i e l

Achter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht B ö c k

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht B r e i n l i n g e r

Neunter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht K r a s s h ö f e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht D r . S u c k o w

Zehnter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht D r . E y l e r t

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht R e i n f e l d e r

Großer Senat:

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts D r . M ü l l e r - G l ö g e

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht P r o f . D r . M i k o s c h

Vertreter:

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht P r o f . D ü w e l l

Richter am Bundesarbeitsgericht S c h m i t z - S c h o l e m a n n

**E. Festlegung der Sitzungstage des Bundesarbeitsgerichts
für das Geschäftsjahr 2010**

Erster Senat:	Dienstag	Sitzungssaal II / III*
Zweiter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal II / III*
Dritter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal IV
Vierter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal II / III*
Fünfter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I
Sechster Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal IV
Siebter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal IV
Achter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal I
Neunter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal I
Zehnter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I / IV

* Sitzungssäle II und III verbunden